Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

Halle, 16.12.2016

Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 08.12.2016
mündliche Anfrage von Herrn Misch – sachkundiger Einwohner

Fragestellung:

Herr Misch wollte wissen, welche Urteile die Verwaltung und die städtischen Unternehmen HWS und RAB bewogen haben, den kalkulatorischen Wagnis- und Gewinnzuschlag in den Verträgen zur öffentlichen Abfallentsorgung ab dem 1.1.2017 auf 3 % zu senken.

Antwort der Verwaltung:

Der Zuschlag für das allgemeine Unternehmerwagnis wird als Ausgleich dafür gewährt, dass dem Unternehmer aus seiner wirtschaftlichen Betätigung Gefahren erwachsen, die zu Verlusten des eingesetzten Kapitals und unter Umständen zu darüber hinausgehenden weiteren Vermögensverlusten des Unternehmers führen können. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Umfang und der kalkulatorischen Ansatz des allgemeinen Unternehmerwagnisses jeweils individuell zu bestimmen.

In der kommunalabgabenrechtlichen Rechtsprechung wurden in der Vergangenheit bei Selbstkostenfestpreisen Gewinnzuschläge von bis zu 5 % anerkannt (VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010, Az.: 5 K 1552/10; Urteil vom 10. September 2008; Az: 16 K 4529/07; vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 22. Januar 1999, Az.: 9 L 1803/97).

Das OVG Münster hat in einer neueren Entscheidung (Urteil vom 27.04.2015, Az.: 9 A 2813/12) zum Abfallbereich nun ausgeführt:

> *„**Bei Selbstkostenfestpreisen**, die im vorliegenden Fall Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind, hat der Senat es wegen des im Vergleich zu einem Erstattungspreis höheren Wagnisses für unbedenklich erachtet, in den **Preis einen Gewinnzuschlag von 3%** einzurechnen.“*

Zugleich werden höhere Gewinnzuschläge als überhöht angesehen.

Die Praxis zeigt, dass sich andere Verwaltungsgerichte – auch in Sachsen-Anhalt – häufig der Rechtsauffassung des OVG Münster anschließen. Daher dient die Anpassung des Gewinn- und Wagniszuschlags der Rechtssicherheit der Abfallgebührenkalkulation.

Uwe Stäglin
Beigeordneter